Gemeinde Grävenwiesbach

Gemeindevertretung

Grävenwiesbach, 28.02.2018

N I E D E R S C H R I F T

der 16. Sitzung der Gemeindevertretung
am Dienstag, 27.02.2018, 19:30 Uhr bis 20:53 Uhr
im großen Saal (EG), des Bürgerhauses, Wuenheimer Platz 1, 61279 Grävenwiesbach

---

Anwesenheiten

Vorsitz:
Book, Winfried

Anwesend:
Bierwirtz, Bernd
Brodkorb, Lisa
Bube, Dietrich
Dierker, Elisabeth
Fangmann, Laurenz
Haas, Sybille
Heyden von der, Eike
Klimt, Karin
Krüger, Michaela
Pauls, Achim
Radu, Alexander
Solz, Kurt
Stahl, Tobias
Stöckmann, Tobias
Tausch, Rolf
Tillig, Rudolf
Tramnitz, Christian
Wade, David

Entschuldigt fehlten:
Grünewald, Markus
Lauth, Barbara
Ott, Frank
Ott, Ulrich

Vom Gemeindevorstand waren anwesend:
Seel, Roland
Radu, Heinz
Dierker, Axel
Lohnstein, Dietmar
Stöckmann, Lothar
Struhler, Walter

Vom Gemeindevorstand entschuldigt fehlten:
Friedrich, Armin
Lezius, Harald
Prof. Volkersen, Nils

Von der Verwaltung waren anwesend:
Bullmann, Heiko

Gäste:
Günter Brandl, Monika Schwarz-Cromm (TZ) und Andreas Romahn (UA).

Sitzungsverlauf

Vorsitzender der Gemeindevertretung Winfried Book eröffnet die Sitzung der Gemeindevertretung um 19:30 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und das Gremium beschlussfähig ist.

öffentlicher Sitzungsteil

Teil A - Einwände gegen Niederschriften, Mitteilungen und Anfragen

1.	**Einwände gegen Niederschriften**

	a) Einwände gegen die Niederschrift von der 14. Sitzung am 12.12.2017

Keine.

	b) Einwände gegen die Niederschrift von der 15. Sitzung am 15.02.2018

Keine.

2.	**Mitteilungen**

2.1	**des Vorsitzenden der Gemeindevertretung**

Vors. Book teilt folgendes mit:

a.) Er gratuliert allen Geburtstagskindern nachträglich, die seit der vorletzten Sitzung Geburtstag hatten.
b.) Bedankt sich für die Teilnahme und Durchführung an der GVER-Sitzung in Hundstadt mit der Amtseinführung, den Ehrungen und dem sich anschl. Neujahrsempfang.
c.) An die Anzeigepflicht gem. § 26a HGO und die damit verbundene Abgabe des Formulars wird erinnert, damit der HFA sodann eine Aufstellung darüber erhält. Das Formular wurde bereits über die Verwaltung per E-Mail zugestellt.

2.2	**der Ausschussvorsitzenden**

a.) HFA, Vors. Herr Stahl:
Der HFA hat heute direkt vor der Sitzung zur Ortssatzung getagt. Zu dem TOP erfolgen entsprechende Mitteilungen.

b.) BSPA, in Vertretung, GV Solz:
Der BSPA hat am 15.02.2018 zu den zwei Punkten der Bauleitplanung getagt.
Weiteres folgt zu dem jeweiligen TOP.

GV Haas teilt mit, dass das Mitglied ihrer Fraktion keine Info über die Änderung des Sitzungsortes hatte.
Bgm. Seel teilt mit, dass die Änderung zum einen im Rahmen der Hinweisbekanntmachung erfolgte und zudem die Mitglieder per E-Mail informiert.

c.) ULFA, Vors. Herr Solz:
Der ULFA hat nicht getagt.

d.) JSKSA, Vors. Herr Bube:
Der JSKSA hat nicht getagt.

2.3	**der Vertreter in den Verbänden**

a.) Bgm. Seel: Die Verbandskammer des Regionalverbands FrankfurtRheinMain hat noch nicht getagt. Die nächste Sitzung findet am 07.03.2018 statt, Hr. Stahl wird mich hier vertreten.
b.) Beigeo. L. Stöckmann: Der Abwasserverband hat am 25.01.2018 getagt.
Götz Esser wurde als stv. Verbandsvorsteher gewählt.
Weiterhin ging es um die Klärschlammpresse auf der Kläranlage in Heinzenberg sowie das RÜB Riedelbach. Abschließend wurde der Haushaltsplan 2018 eingebracht.
Für Grävenwiesbach. bedeutet das, dass die Betriebskostenumlage 125.402 € und die Investitionskostenumlage 56.091 € beträgt.
c.) GV Stahl: Der Verkehrsverbands Hochtaunus hat nicht getagt.
d.) Bullmann: Die Verbandsversammlung der ekom21/KGRZ Hessen hat nicht getagt.

2.4	**des Gemeindevorstandes**

Hr. Bgm. Seel teilt mit:
a.) Durch den Sturm Friederike gab es einen Stromausfall, der zu einem Ausfall auf der Kläranlage Mönstadt geführt hat, rd. 80 Min. Heinzenberg war sogar über mehrere Stunden stromlos.
Es sind Bestrebungen im Gange, i. V. mit Feuerwehr (Stromerzeuger) um eine externe Stromeinspeisung für solche Fälle oder gar einer USV für die Kläranlage Mönstadt herzustellen.
b.) Störfall am RÜB Grävenwiesbach in Ri. Mönstadt. Ein Schmutzfänger hat sich im Rohr verklemmt. Das war vor der Frostperiode, die Wiesen waren weich und das Spülfahrzeug konnte nicht direkt davor fahren. Dies nehmen wir ebenfalls zum Anlass um eine stabile Zuwegung (Schotter) herzustellen.
c.) Letzte Woche gab es ein Gespräch mit Windwärts in Sachen Windenergie. Derzeit liegt noch keine Genehmigung vor. Mit einer Genehmigung kann gerechnet werden, allerdings wird diese mit Auflagen versehen (Schutz des Wespenbussards), was auch zu Abschaltzeiten führen wird.
Jährlich ist dies neu zu bewerten. Bei den Bietergesprächen war festzustellen, dass die Erlöse zwar wieder etwas steigen, aber nicht auf das Maß, welches im damaligen Vertrag festgehalten wurde.
Windwärts wird eine diesbzgl. Aufstellung erarbeiten und vorlegen.

GV Fangmann: D. h. wir haben eine Abweichung von den Garantierten 47.000 €.
Bgm. Seel: Ja, das hat sich aber abgezeichnet.

d.) Bürgerhaus Grävenwiesbach.
Ein europaweites Interessenbekundungsverfahren für die Architektenleistungen wurde durchgeführt. 10 Interessenten haben sich beworben. In Abstimmung mit der Denkmalschutzbehörde gibt es ein kleineres Bewerbungsverfahren um einen kleineren Kreis für ein Auswahlverfahren zu bekommen.

GV Klimt: Wann erwarten Sie ein Ergebnis der Ausschreibung und gibt es eine Bürgerversammlung.
Bgm. Seel: Zunächst ist das Ergebnis abzuwarten, wer den Auftrag erhalten könnte und was es kostet. Die Entscheidung wird durch die GVER erfolgen.

GV Tausch: Liegt denn ein Plan oder ein Entwurf für das BGH vor?
Bgm. Seel: Nein, diesen gibt es noch nicht. Daher wurde das Interessenbekundungsverfahren durchführt um unter den Bewerbern zu ermitteln, wer, welchen Vorschlag unterbreitet und daraus sich ableiten lässt, was es kostet?

GV Tausch: Das Bauamt kann doch kreativ einen Vorschlag für die Sanierung erarbeiten.
Bgm. Seel: Das machen wir nicht, wg. dem Denkmalschutz und weil wir keine Vorgaben machen wollen.
GV Tramnitz: Es kann sich jeder TED die Ausschreibung ansehen, hier ist nur der IST-Zustand beschrieben.

GV Wade: Was war dann der Sinn und Zweck der Bürgerversammlung? Hier gab es doch schon drei Varianten.

Bgm. Seel: Wir hatten Vorschläge, um zu sehen, was überhaupt denkbar wäre, auch unter dem Aspekt des Denkmalschutzes. Es geht darum einen Detailvorschlag zu bekommen, unter Einhaltung der Komponenten, Brandschutz, Denkmalschutz, Barrierefreiheit etc.. Daher die EU-weite Ausschreibung.

e.) Wg. dem Zugang Baugebiet zur „Hohl“ durch die Pforte, wurden entsprechende Beschlüsse im GVOR, vorbehaltlich der Haushaltsgenehmigung gefasst.
f.) Zur Haushaltsgenehmigung 2018. Die Prüfung bei der Kommunalaufsicht ist durch. Da der Finanzplan nicht ausgeglichen ist wird die obere Fachaufsicht beim RP beteiligt.
g.) Letzte Woche gab es einen Test mit einem E-Hybrid-Fahrzeug von der Süwag.
h.) Am 25.01.2018 fand ein Besprechungstermin im Finanzministerium zur „Hessenkasse“ statt. Nach deren Information haben wir keine anrechenbaren Kassenkredite und fallen dadurch in den zweiten Teil des Programms, das sog. Investitionspaket. Hier besteht grundsätzlich die Möglichkeit rd. 840 TD € zu erhalten. Zu dieser Summe sind dann 10% Eigenmittel aufzulegen.
Die Verwendung dieser Mittel ist breit möglich, angefangen von Investitionen bis hin zur teilweisen Tilgung von Krediten. Eine Entscheidung ist bis zum Jahresende zu treffen.
i.) Sturmschäden im Wald. Im Gemeindewald sind lt. Hessen-Forst ca. 2.000 bis 2.500 Festmeter, überwiegend Fichte, wg. dem aufgeweichten Boden, umgefallen.
j.) Morgen Abend findet die Infoveranstaltung zur Gründung einer Stromnetzgesellschaft in Neu-Anspach statt. Es sind alle Mandatsträger der sechs Städte u. Gemeinden eingeladen worden. Die Präsentation wird KVK übernehmen und es ist auch jemand anwesend, der für Fragen aus dem Vertragsrecht zur Verfügung steht. Es wird daher um rege Teilnahme gebeten.
k.) Anfang des Jahres wurden Gespräche in Sachen Holzvermarktung mit der Stadt Usingen geführt.

GV Tausch: Sind Gespräche mit den Nachbargemeinden Weilmünster und Waldsolms vorgesehen?
Bgm. Seel: Noch nicht, aber unsere Absicht besteht, dies noch zu tun.

l.) Es gibt auch Gespräche im Rahmen der IKZ mit den Nachbarn wg. eines möglichen gemeinsamen Ordnungsbehörden oder Standesamtsbezirk, aufgrund personeller Veränderungen zum Jahreswechsel.
m.) Die Jahresrechnung 2011 ist geprüft, wird in Kürze erwartet. Es sind keine Anmerkungen, Hinweise, Feststellungen enthalten.
n.) 211. Vergleichende Prüfung des Landesrechnungshofes zur Haushaltsstruktur und IKZ. Die Kommunen Weilrod und Schmitten sind ebenfalls dabei. Aktuell werden die Unterlagen zusammengestellt. Die örtlichen Erhebungen erfolgen Anfang August 2018 und mit einem Ergebnis ist im Sommer 2019 zu rechnen.
o.) Die Telekom hat uns mitgeteilt, dass sie Kabelverzweiger aufrüstet, so dass 100 Mbit im Download und 40 Mbit im Upload möglich sind. Es betrifft die Bereiche Kindergarten und Ri. Hasselborner Straße. Die Kabelverzweiger in Ri. Usingen sind schon ertüchtigt.

GV Fangmann: Damit wird dann der ganze OT. Grävenwiesbach erschlossen?
Bgm. Seel: Nein, die Bereiche „Auf der Hohl und Vor dem Seifen“ sind außen vor. Hintergrund ist, dass ein Mitbewerber sich um die Ertüchtigung im Vectoring-Verfahren im Vorfeld beworben hat. Er hat rd. ein Jahr Zeit dafür.
Ferner hat Unitymedia im Ot. Grävenwiesbach, Bereich Frankfurter Straße / Industriestraße, primär für die Wohnungsbaugesellschaft, aber auf eigene Rechnung, Glasfaseranbindungen verbaut hat.

GV Tramnitz: Es gab wechselnde Infos von den unterschiedlichen Betreibern. Der Beschluss vom 05.07.2016 wird nicht konsequent umgesetzt.
Bgm. Seel: Das ist nicht richtig. Fördermittel für Machbarkeitsstudie geht nicht, da der HTK dies macht. Nach den derzeitigen rechtl. Bestimmungen haben wir nur zwei weiße Flecken (Bereich Sportplatzstraße im Ot. Heinzenberg). Wurde mehrfach kommuniziert.

Danach folgt eine Diskussion unter den beiden.

p.) Der Bürgermeister Roland Martin aus unserer Partnergemeinde Wuenheim hat uns angeschrieben. Er schlägt vor, dass wir uns am 11.11.2018 auf dem Hartmannsweiler Kopf treffen, um dort eine Freundschaftszeremonie anl. des 100jährigen Endes des 1. Weltkrieges dort zu begehen. Der GVOR nimmt die Einladung an und es wird auch in der GVER darum geworben hieran teilzunehmen. Wir werden versuchen in diese Richtung etwas gemeinsam mit dem Partnerschaftsverein zu organisieren.

3.	**Anfragen**

Keine.

Teil B – Beschlussfassung ohne Aussprache

Teil C – Beratung und Beschlussfassung mit Aussprache

1.	**Ortssatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Grävenwiesbach**	**VL-7/2018 2. Ergänzung**

Der Vors. des HFA, Hr. Stahl berichtet aus der HFA-Sitzung.
Folgende 2 Änderungen wurden beschlossen:

Der § 5 Abs. 6 wird aus der aktuellen Ortssatzung übernommen.
Der Beschluss erfolgte mit 6 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung.

§ 16 Abs. 4: Hier wird die erforderliche Anzahl der Mitglieder von 25 Personen auf ¼ der Mitglieder geändert.
Der Beschluss erfolgte einstimmig.

Es folgten noch weitere, aber nur redaktionelle Änderungen, die einvernehmlich vorgenommen wurden.

GV Tillig teilt mit, dass sein Änderungs-/Ergänzungsantrag im Rahmen der Sitzung abgearbeitet wurde.

Beschluss:
Die Gemeindevertretung beschließt die neue Ortssatzung in der erarbeiteten Fassung, mit dem Stand aus der HFA-Sitzung und bezieht sich auf die Papiervorlage, die heute vorliegt.

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Grävenwiesbach

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2014 (GVBl. I S. 26) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach am 27. Februar 2018 folgende **FEUERWEHR-ORTSSATZUNG** beschlossen:

§ 1

ORGANISATION, BEZEICHNUNG

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Grävenwiesbach ist als öffentliche Feuerwehr eine gemeindliche Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG).

Sie führt die Bezeichnung **„Freiwillige Feuerwehr Grävenwiesbach“**.

Die Ortsteilfeuerwehren für die Ortsteile führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Ortsteiles:

Freiwillige Feuerwehr **Grävenwiesbach**

Freiwillige Feuerwehr Grävenwiesbach - **Heinzenberg**

Freiwillige Feuerwehr Grävenwiesbach - **Hundstadt**

Freiwillige Feuerwehr Grävenwiesbach - **Laubach**

Freiwillige Feuerwehr Grävenwiesbach - **Mönstadt**

Freiwillige Feuerwehr Grävenwiesbach - **Naunstadt**

(2) Sie steht unter der Leitung, des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin.

(3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine.

§ 2

AUFGABEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung im Sinne der §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und 6 HBKG.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

GLIEDERUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

Die Freiwillige Feuerwehr Grävenwiesbach gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung
4. Kindergruppen

§ 4

PERSÖNLICHE AUSRÜSTUNG, ANZEIGEPFLICHTEN BEI SCHÄDEN

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die durch die Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin oder dem Wehrführer/der Wehrführerin unverzüglich anzuzeigen:

a.) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
b.) Verluste oder Schäden an der persönlichen und sonstigen Ausrüstung.

(3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Gemeindevorstand weiterzuleiten.

§ 5

AUFNAHME IN DIE EINSATZABTEILUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

(1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.

(2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihre Hauptwohnung in der Gemeinde Grävenwiesbach haben oder aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Grävenwiesbach und Aus- und Fortbildung zur Verfügung stehen. Sie müssen persönlich geeignet, den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, sowie das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben.

(3) Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr, in der der Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.

(4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin oder bei dem Wehrführer/der Wehrführerin zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin, der Wehrführer/die Wehrführerin nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

(6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Gemeindebrandinspektor / die Gemeindebrandinspektorin oder durch den Wehrführer/die Wehrführerin unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der/die Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

§ 6

BEENDIGUNG DER ZUGEHÖRIGKEIT ZUR EINSATZABTEILUNG

(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

a.) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
b.) dem Austritt,
c.) dem Ausschluss,
d.) dem Tod.

(2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller/die Antragstellerin einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.

(3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin oder dem Wehrführer/der Wehrführerin erklärt werden.

(4) Der Gemeindevorstand kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Feuerwehrausschusses - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen, die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung.

§ 7

RECHTE UND PFLICHTEN DER ANGEHÖRIGEN DER EINSATZABTEILUNG

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin, seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin, des Wehrführers/der Wehrführerin, des stellvertretenden Wehrführers/der stellvertretenden Wehrführerin sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere

a.) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
b.) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
c.) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

(3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

(4) Abs. 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.

(5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

§ 8

ORDNUNGSMASSNAHMEN

(1) Verletzt ein Angehöriger/eine Angehörige der Einsatzabteilung seine/ihre Dienstpflicht bzw. sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung, so kann der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm/ihr gegenüber

a.) eine Ermahnung,
b.) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis

aussprechen.

(2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9

EHREN- UND ALTERSABTEILUNG

(1) In die Ehren- und Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

(2) Die Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung endet

a.) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin oder dem Wehrführer/der Wehrführerin erklärt werden muss,
b.) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend),

c.) durch Tod.

(3) Für die Ausbildung, die Gerätewartung und die Brandschutzerziehung und -aufklärung können die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Gemeindevorstandes oder in dessen Auftrag durch den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin mit Zustimmung der Wehrführerin/des Wehrführers längstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 6 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a.) findet entsprechende Anwendung.

§ 10

JUGENDFEUERWEHR

(1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Grävenwiesbach führt den Namen "Jugendfeuerwehr Grävenwiesbach" und den Ortsteilnamen als Zusatz.

(2) Die Jugendfeuerwehr Grävenwiesbach ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 5 Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer von der Gemeindevertretung beschlossenen Jugendordnung, die auch Vorschriften zum Vorschlagsrecht zur Wahl des Jugendfeuerwehrwartes/der Jugendfeuerwehrwartin der Gemeinde, und der Jugendfeuerwehrwarte/ Jugendfeuerwehrwartinnen der Ortsteile enthält.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Grävenwiesbach untersteht die Jugendfeuerwehr der Aufsicht durch den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindeinspektorin als Leiter/Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr, der/die sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes/der Jugendfeuerwehrwartin der Gemeinde bedient. Der Jugendfeuerwehrwart/die Jugendfeuerwehrwartin der Gemeinde muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 FwOV) besitzen. Er/Sie muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein. Das gleiche gilt für die Jugendfeuerwehrwarte/ Jugendfeuerwehrwartinnen der Ortsteile.

§ 11

Kindergruppen

(1) Die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Grävenwiesbach führt den Namen „Kinderfeuerwehr Grävenwiesbach“ und den Ortsteilnamen als Zusatz.

(2) Die Kindergruppe ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 5 Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Grävenwiesbach untersteht die Kindergruppe der Aufsicht durch den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin als Leiter/Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr, der/die sich dazu des Leiters/der Leiterin der Kindergruppe bedient. Der Leiter/die Leiterin der Kindergruppe muss mindestens 18 Jahre alt sein und die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Die Leiter/-innen und Betreuerin/-innen sind ehrenamtlich für die Gemeinde tätig. Die Berufung erfolgt nach § 21 Abs. 2 HGO.

§ 12

MUSIK-, FANFAREN-, SPIELMANNSZUGABTEILUNG

Entfällt.

§ 13

GEMEINDEBRANDINSPEKTOR/GEMEINDEBRANDINSPEKTORIN, ERSTER UND WEITERER STELLVERTRETENDER GEMEINDEBRANDINSPEKTOR/ERSTE UND WEITERE STELLVERTRETENDE GEMEINDEBRANDINSPEKTORIN, WEHRFÜHRER/WEHRFÜHRERIN, STELLVERTRETENDER WEHRFÜHRER/STELLVERTRETENDE WEHRFÜHRERIN

(1) Der Leiter/die Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Grävenwiesbach ist der der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin.

(2) Der der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) gewählt.

(3) Die Wahl findet anlässlich der (gemeinsamen) Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Grävenwiesbach (§ 16) statt.

(4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Grävenwiesbach angehört, persönlich geeignet ist, die erforderliche Fachkenntnis mittels der geforderten Lehrgängen (§ 7 Abs. 1 FwOV i. V. mit § 19) nachweisen kann und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Zudem sollen sie ihre Hauptwohnung in der Gemeinde Grävenwiesbach haben.

(5) Der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten/zur Ehrenbeamtin auf Zeit der Gemeinde Grävenwiesbach ernannt. Er/Sie ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Grävenwiesbach und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er/Sie hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Gemeindevorstand in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn/sie der stellvertretende Gemeindebrandinspektor/die stellvertretende Gemeindebrandinspektorin, der Wehrführer/die Wehrführerin und der Feuerwehrausschuss (die Feuerwehrausschüsse) zu unterstützen.

(6) Der Erste stellvertretende Gemeindebrandinspektor/die Erste stellvertretende Gemeindebrandinspektorin hat den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin bei Verhinderung zu vertreten.

Er/Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin gewählt wird. Anderenfalls hat der Gemeindevorstand nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des Ersten stellvertretenden Gemeindebrandinspektors/der Ersten stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung(en) einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl des Ersten stellvertretenden Gemeindebrandinspektors/der Ersten stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin stattfinden kann. Der Erste stellvertretende Gemeindebrandinspektor/die Erste stellvertretende Gemeindebrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten/zur Ehrenbeamtin auf Zeit der Gemeinde Grävenwiesbach ernannt.

(6a) Der Zweite stellvertretende Gemeindebrandinspektor/die Zweite stellvertretende Gemeindebrandinspektorin kann den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin nur dann vertreten, wenn der Erste stellvertretende Gemeindebrandinspektor/die Erste stellvertretende Gemeindebrandinspektorin ebenfalls verhindert ist.
Für die Wahl und die Anforderungen gilt Abs. 6 entsprechend.

(7) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres, bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin und seine Stellvertreter/seine Stellvertreterinnen durch den Gemeindevorstand zu verabschieden.

(8) Die Wehrführer/Wehrführerinnen führen die Freiwillige Feuerwehr in den Ortsteilen nach Weisung des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin. Der Wehrführer/die Wehrführerin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsteilfeuerwehr gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Wehrführers/der Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 17).

(9) Der stellvertretende Wehrführer/die stellvertretende Wehrführerin hat den Wehrführer/die Wehrführerin im Verhinderungsfalle zu vertreten.

Er/Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des stellvertretenden Wehrführers/der stellvertretenden Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr.

(9a) Entfällt!

(10) Für den Wehrführer/die Wehrführerin und die Stellvertreter/die Stellvertreterinnen gelten Abs. 5 Satz 1 und Abs. 7 entsprechend.

§ 14

WEHRFÜHRERAUSSCHUSS

(1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin, den Stellvertretern/der Stellvertreterinnen, den Wehrführern/den Wehrführerinnen und deren Stellvertretern/innen, dem Gemeindegerätewart/der Gemeindegerätewartin, dem Schriftführer/der Schriftführerin, dem Gemeindejugendfeuerwehrwart/der Gemeindejugendfeuerwehrwartin,

dem stv. Gemeindejugendfeuerwehrwart/der stv. Gemeindejugendfeuerwehrwartin, dem Sicherheitsbeauftragten/der Sicherheitsbeauftragten sowie dem Zugführer/der Zugführerin des Katastrophenschutzzuges sowie aus der Leiterin/dem Leiter der Kindergruppe besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Grävenwiesbach zu koordinieren.

(2) Der stv. Gemeindejugendfeuerwehrwart/die stv. Gemeindejugendfeuerwehrwartin, der/die Sicherheitsbeauftragte und der Zugführer/die Zugführerin des Katastrophenschutzes ist kraft Amtes im Wehrführerausschuss zugegen und wird nicht gewählt.
Er/Sie hat kein Wahl- und Stimmrecht.

(3) Der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er/Sie hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

§ 15

FEUERWEHRAUSSCHÜSSE

(1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers/der Wehrführerin bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird in den Ortsteilen für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Grävenwiesbach jeweils ein Feuerwehrausschuss gebildet.

(2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer/der Wehrführerin als Vorsitzendem/Vorsitzender, dem stellvertretenden Wehrführer/der stellvertretenden Wehrführerin, aus dem Gerätewart/der Gerätewartin, dem Schriftführer/der Schriftführerin dem Jugendfeuerwehrwart/der Jugendfeuerwehrwartin des betreffenden Ortsteils und der Leiterin/dem Leiter der Kindergruppe.

(3) Die Wahl der in Absatz 2 genannten Personen erfolgt jeweils in der Jahreshauptversammlung. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung, der Ehren- und Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr für die jeweiligen Vertreter und Vertreterinnen.

(4) Der/Die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er/Sie hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der/Die Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin und seine Stellvertreter/seine Stellvertreterinnen haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

(5) § 13 Abs. 9, Satz 1 gilt entsprechend.

§ 16

GEMEINSAME JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

(1) Unter Vorsitz des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin findet mindestens zweimal innerhalb einer Wahlperiode eine gemeinsame Jahreshauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Grävenwiesbach statt.

Bei dieser Versammlung hat der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin einen Bericht über die abgelaufene Zeit zu erstatten.

(2) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung wird vom Gemeindebrandinspektor/von der Gemeindebrandinspektorin einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung(en) schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.

(3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Gemeindevorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben. Im Fall des Abs. 2 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.

(4) Stimmberechtigt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und – mit Ausnahme der Wahl des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin, seines Ersten und Zweiten Stellvertreters/seiner Ersten und Zweiten Stellvertreterin – die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung. § 15 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.

(5) Beschlüsse der gemeinsamen Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die gemeinsame Hauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 17

JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

(1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers/der Wehrführerin findet jährlich eine (getrennte) Jahreshauptversammlung der Ortsteilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Grävenwiesbach statt.

(2) Die (getrennte) Jahreshauptversammlung wird vom Gemeindebrandinspektor/von der Gemeindebrandinspektorin oder vom Wehrführer/von der Wehrführerin einberufen. Er/Sie hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(3) Eine (getrennte) Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.

(4) § 16 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 18

WAHLEN

(1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter/einer Wahlleiterin geleitet, den/die die jeweilige Versammlung bestimmt.

(2) Die Wahlzeit aller Führungsfunktionen der Feuerwehr beträgt fünf Jahre.

(3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 16 Abs. 4 Satz 3 und 4 entsprechend.

(4) Der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin, sein Erster und Zweiter Stellvertreter/seine Erste und Zweite Stellvertreterin, die Wehrführer/die Wehrführerinnen, die stellvertretenden Wehrführer/die stellvertretenden Wehrführerinnen, der Schriftführer, die Schriftführerin der Gemeindegerätewart/die Gemeindegerätewartin, des Jugendfeuerwehrwartes/der Jugendfeuerwehrwartin der Gemeinde bzw. die Jugendfeuerwehrwarte/Jugendfeuerwehrwartinnen der Ortsteile werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Stimmhäufung und Stellvertretung sind nicht zulässig.

Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Der/Die Sicherheitsbeauftragte und optional der/die stv. Gemeindejugendfeuerwehrwart/-in wird vom Wehrführerausschuss vorgeschlagen und durch den Gemeindevorstand bestellt.

(5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 4 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls sich aus den Reihen der Wahlberechtigten sich kein Widerspruch erhebt.

(6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin, seines Ersten und Zweiten Stellvertreters/seiner Ersten und Zweiten Stellvertreterin, der Wehrführer/innen und der stellvertretenden Wehrführer/innen ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zur Vorlage an den Gemeindevorstand zu übergeben.

§ 19

Lehrgangsvoraussetzungen für die Amtsausübung

(1) Der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandsinpektorin muss für die Amtsausübung mindestens die erfolgreiche Absolvierung eines „Zugführerlehrganges“ und eines Lehrganges „Leiter einer Feuerwehr“ vorweisen können.

Sollte dies bei Amtsantritt nicht der Fall sein, so sind diese Lehrgänge innerhalb von zwei Jahren nach der Wahl nachzuholen. Der/Die Gewählte muss hierfür eine Verpflichtungserklärung unterschreiben.

(2) Für den/die Stellvertreter(in) gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Der Wehrführer/Die Wehrführerin mit mehr als einer Löschgruppe muss für die Amtsausübung mindestens die erfolgreiche Absolvierung eines Zugführerlehrgangs vorweisen können.

Sollte dies bei Amtsantritt nicht der Fall sein, so ist dieser Lehrgang innerhalb von zwei Jahren nach der Wahl nachzuholen. Der/Die Gewählte muss hierfür eine Verpflichtungserklärung unterschreiben.

(4) Für den/die Stellvertreter(in) gilt Abs. 3 entsprechend.

(5) Der Wehrführer/Die Wehrführerin mit einer Löschgruppe muss für die Amtsausübung mindestens eine erfolgreiche Absolvierung des Gruppenführerlehrganges vorweisen können.

Sollte dies bei Amtsantritt nicht der Fall sein, so ist dieser Lehrgang innerhalb von zwei Jahren nach der Wahl nachzuholen. Der/Die Gewählte muss hierfür eine Verpflichtungserklärung unterschreiben.

(6) Für den/die Stellvertreter(in) gilt Abs. 5 entsprechend.

§ 20

FEUERWEHRVEREINIGUNGEN

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Gemeinde unterstützt Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen nach Maßgabe des Haushalts.

§ 21

INKRAFTTRETEN

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die von der Gemeindevertretung am 09.11.2010 beschlossene Ortssatzung außer Kraft.

Grävenwiesbach den 27.02.2018

Der Gemeindevorstand [Siegel]

_____

(Roland Seel)
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Ja		Nein		Enthaltungen		Einstimmig	X	zurückgestellt	

2.	**Bauleitplanung der Gemeinde Grävenwiesbach, Ortsteil Naunstadt; hier: 1. Änderung des Bebauungsplanes "Hardtköppel III/Am Zellbaum"; Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**	**VL-4/2018 2. Ergänzung**

GV Solz teilt für den BSPA mit, dass dieser einstimmig den vorliegenden Beschluss gefasst hat.

GV Haas stellt folgenden Ergänzungsantrag für Ihre Fraktion:
Wir beantragen die Rücküberweisung der Beschlussvorlage an den BSPA.

Bgm. Seel teilt mit, dass der Ergänzungsantrag der Fraktion Bündnis90/DieGrünen so nicht geht, da der Beschluss zur Einleitung eines Aufstellungsbeschlusses, ja erst heute Abend gefasst werden soll.
Der Antrag selbst, kann im Rahmen des Verfahrens geprüft werden.

Weiterhin sprechen die GV Solz, Tramnitz, Fangmann, Tillig, Tramnitz und Stahl.

Nach der Diskussion wird vom Vors. Hr. Book vorgeschlagen, dass der von der Fraktion Bündnis90/DieGrünen erwähnte Grundsatzbeschluss im Beschlussvorschlag aufgenommen wird.

Der Grundsatzbeschluss für die Erweiterung eines Neubaugebietes ist zu berücksichtigen.
Der Beschluss erfolgt mit 12 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung.

Beschluss:

(1) Die Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Hardtköppel III / Am Zellbaum“ im zweistufigen Regelverfahren einschließlich Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Naunstadt, Flur 1, die Flurstücke 170 und 171 und entspricht der als Anlage beiliegenden Übersichtskarte.

(2) Mit dem Bebauungsplan sollen im Ortsteil Naunstadt die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines ergänzenden Baugrundstückes im Südosten des bestehenden Baugebietes nördlich der Straße Am Zellbaum geschaffen werden. Das Planziel des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) anstelle der bisherigen Festsetzung einer Grünfläche für einen Spielplatz sowie die Sicherung der Erschließung über die bestehende Wegeparzelle (Flurstück 170). Die im Bebauungsplanentwurf als Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung Erschließungsweg ausgewiesene Fläche wird als private Verkehrsfläche festgesetzt und insofern dem privaten Baugrundstück zugeordnet.

(3) Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

(4) Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind einzuleiten. Die anschließende Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB kann ohne gesonderten Beschluss der Gemeindevertretung durchgeführt werden.

(5) Die in den Textfestsetzungen zum Bebauungsplan unter 3.5 enthaltene Artenauswahl wird um einheimische Obstbäume und Beerensträucher ergänzt.

(6) Der Grundsatzbeschluss für die Erweiterung eines Neubaugebietes ist zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis:

Ja		Nein		Enthaltungen		Einstimmig	X	zurückgestellt	

3.	**Bauleitplanung der Gemeinde Grävenwiesbach, Ortsteil Hundstadt; hier: Bebauungsplan „Gemeinbedarfszentrum Hundstadt“ Entwurfsbeschluss**	**VL-5/2018 2. Ergänzung**

GV Solz teilt für den BSPA mit, dass dieser mehrheitlich den vorliegenden Beschluss gefasst hat.

Es sprechen die GV Klimt und Tramnitz.

Beschluss:
Die Gemeindevertretung fasst folgenden Entwurfsbeschluss:

(1) Die in der Anlage befindlichen Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen werden nach ausführlicher Diskussion als Stellungnahmen der Gemeinde Grävenwiesbach beschlossen.

(2) Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung sind in der gemäß (1) geänderten Fassung nach § 3 Abs. 2 BauGB zu jedermanns Einsicht öffentlich auszulegen. Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

Abstimmungsergebnis:

Ja	16	Nein	3	Enthaltungen		Einstimmig		zurückgestellt	

4.	**Verkauf Gemeindegrundstück Flur 42 Flurstück 49/2, 182 qm**	**VL-129/2017 3. Ergänzung**

Es spricht GV Tillig.

GV Solz bittet den GVOR, mit den Kaufinteressenten Verhandlungen aufzunehmen um zu erfragen, ob mit dem Kauf eine Garage und/oder Stellplatz hergestellt wird, was aufgrund der Enge dort wünschenswert wäre. Hier könnte man dann das Grundstück mit einem m²-Preis von 50% nach der gültigen Richtwertkarte erheben. Soll das Grundstück anderweitig bebaut werden, wird der derzeit gültige Kaufpreis gem. Richtwertkarte festgesetzt.

GV Haas spricht sich ebenfalls für eine Rückstellung aus. Dies vor dem Hintergrund, da in unmittelbarer Nähe des Grundstückes eine Fußgängerbrücke über das Schienenbett verläuft. Wg. der angedachten Elektrifizierung soll zunächst der VHT angehört werden, mit der Frage, ob Teilflächen des Grundstücks im Zuge dieser Umstellung benötigt werden?

Anschließend sprechen die GV Solz, Bierwirtz, Bgm. Seel, Solz und Tillig.

Bgm. Seel unterbreitet aus den Redebeiträgen sodann folgenden Vorschlag.
Der Verkauf des Grundstücks wird zunächst zurückgestellt, bis Ergebnisse zu den nachfolgenden Punkten vorliegen:
Der VHT wird um Stellungnahme gebeten, im Hinblick auf die vorgesehene Umstellung der Elektrifizierung und ob hierfür Teilflächen von dem gen. Grundstück benötigt werden.
Je nach Stellungnahme kann ein Verkauf erfolgen, mit einem Kaufpreis von 50% der derzeitigen Richtwertkarte, wenn damit eine eingeschränkte Nutzung (Stellplatzsituation) des Grundstücks einhergeht.
Diese Punkte werden geklärt und auch mit Interessenten besprochen und abgeprüft.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt den Verkauf des Grundstücks Gemarkung Hundstadt, Flur 42, Flurstück 49/2, groß 182 qm, zum Kaufpreis von _____ €/qm oder insgesamt _____ €, an die Kaufinteressenten des Grundstücks Gemarkung Hundstadt Flur 42, Flurstück 1/1.

Die Nebenkosten sind ebenfalls von den Kaufinteressenten zu tragen.

Die Verwaltung wird mit dem Verkauf des Grundstücks beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

Ja		Nein		Enthaltungen		Einstimmig		zurückgestellt	X

Vorsitzender der Gemeindevertretung Winfried Book schließt die Sitzung der Gemeindevertretung um 20:53 Uhr und bedankt sich bei den Anwesenden für Ihre Teilnahme.

Winfried Book (Vorsitzender der Gemeindevertretung)	Heiko Bullmann (Schriftführer)